

Satzung der Schützengesellschaft 1919 Großostheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1919 Großostheim e.V.“, in Kurzform „SG Großostheim“ und hat seinen Sitz in Großostheim.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer VR 149 geführt.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Sportschießens, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- VIII. Auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein, den Schießsport oder die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen und ihnen Ehrentitel verleihen. Es sollen jeweils nicht mehr als drei lebende Ehrenmitglieder benannt werden. Ausnahmen sind bei besonderen Verdiensten möglich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen. Der Austritt ist nur wirksam, wenn mit der Austrittserklärung ein etwaig erteilter, physischer Schützenausweis zurückgegeben oder dessen Verlust schriftlich erklärt wird. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung des Austritts durch den Verein.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - (1) Den Ausschluss spricht das Schützenmeisteramt durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
 - (3) In Fällen, in denen ein Verstoß oder eine Verletzung im Sinne der Ziff. III keinen Ausschluss rechtfertigt oder in denen eine Beschwerde im Sinne der Ziff. III (2) erhoben wurde, kann das Schützenmeisteramt den Betroffenen vorübergehend von der Teilnahme am Schießbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen.

- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Funktionen und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages mit einzubeziehen. Maximal sind pro Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise zwei Jahresbeiträge zu zahlen.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden bei ihrer Stimmabgabe durch einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter vertreten.
- III. Vor der Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus dem Kreis der anwesenden Personen. Der Wahlleiter kann für die Durchführung der Wahl bis zu zwei Wahlhelfer beziehen und bildet mit diesen den Wahlausschuss.
- IV. Wahlen haben einzeln, geheim und schriftlich zu erfolgen. Eine offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person die Wahl nicht sofort ablehnt.
- V. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Erhalten mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- VI. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schützenmeisteramtes. Alternativ kann das Schützenmeisteramt den Antrag in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut zur Abstimmung stellen.
- VII. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VIII. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind das Schützenmeisteramt, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.
- III. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die

Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendleiter.
- II. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Schützenmeistern und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit jeweiliger Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Einzelvertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters, die des Schatzmeisters auf sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Amtsgeschäfte stehen.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes sowie deren Vertreter müssen volljährig sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes bleiben – auch über den Ablauf der Wahlperiode hinaus – bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.
- IV. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund Ihres Amtes entheben. Amtsenthebungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen. Endet ein Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest dieser Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.
- V. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung.
- VI. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder, davon mindestens ein Schützenmeister, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung die des 2. Schützenmeisters.
- VII. Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf.
- VIII. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Schützenmeisteramtes. Im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtsgeschäfte jeglicher Art ein Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von 250 EUR, das Schützenmeisteramt bis zu einem Betrag von 1.000 EUR und der Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 5.000 EUR abschlussberechtigt ist. Bei Investitionen ist auf die Höhe der Gesamtkosten abzustellen, bei wiederkehrenden Leistungen auf den kalkulierten Jahresbetrag.

- IX. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufzeichnungen über das Vermögen des Vereins zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Verwaltung des Vereinsvermögens dienen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister binnen drei Monaten die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt zur Genehmigung vor.

§ 12 Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, deren Vertretern und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern. Ständige Mitglieder des Vereinsausschuss sind der Bogenreferent und der Mitgliederverwalter. Daneben können dem Vereinsausschuss bis zu drei Beisitzer angehören.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens ein Schützenmeister, anwesend ist.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes. § 11 Ziff. IV gilt entsprechend.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und sollte zeitnah nach Genehmigung der Jahresrechnung, jedenfalls aber innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres stattfinden.
- II. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Aushang im Schützenheim und Veröffentlichung im Anzeigen- und Nachrichtenblatt des Marktes Großostheim.
- III. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Schützenmeisteramtes geleitet. Ist kein Mitglied des Schützenmeisteramtes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- IV. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 2. Bericht des 1. Schützenmeisters,

3. Berichte der Ressortleiter,
 4. Bericht des Schatzmeisters unter Vorlage der Jahresrechnung,
 5. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
 7. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 8. (Nach Bedarf) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 10. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 11. Anträge und Verschiedenes
- V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- VI. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Anträge müssen dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung zugehen. Die Behandlung nicht fristgerechter Anträge kann das Schützenmeisteramt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- VII. Außerordentliche Rechtsgeschäfte bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt insbesondere für den An- und Verkauf von Immobilien, die Aufnahme von Krediten, die dingliche Belastung von vereinseigenem Grundvermögen und die Verpfändung von Vereinsvermögen.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- IX. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Schützenmeisteramtes sein, noch sollten sie in einer anderen Funktion dem Vereinsausschuss angehören. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind, nach Freigabe durch den Sitzungsleiter, den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zuzuleiten und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Vereinsordnungen

- I. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- II. Der Vereinsausschuss kann eine Finanzordnung beschließen.
- III. Das Schützenmeisteramt kann für die Benutzung der Schießanlage, der Bogensporteinrichtungen und des Schützenheimes Benutzungsordnungen beschließen.
- IV. Das Schützenmeisteramt kann eine Ehrenordnung über die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft und/oder die Verleihung von Ehrentiteln beschließen. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder unter fünf fällt oder nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Mitglied in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt wurde.
- II. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer eigens dazu einberufenen Auflösungsversammlung erfolgen.
- III. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht erfüllt, so ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine Auflösungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- IV. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- V. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- VI. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde mit dem Ansuchen, es bis zur Gründung einer neuen steuerbegünstigten Schützengesellschaft Großostheim treuhänderisch zu verwalten.
 - a) Übernimmt die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde die treuhänderische Verwaltung und wird innerhalb von zwei Jahren keine neuen Schützengesellschaft Großostheim gegründet, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports und der Brauchtumpflege zu verwenden hat.
 - b) Lehnt die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde die treuhänderische Verwaltung ab, so fällt das Vermögen an den Schützengau Maintal im Bayerischen Sportschützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports und der Brauchtumpflege zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

- I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern,
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- II. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- III. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und

Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- IV. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayrischen Sportschützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Bayrischen Sportschützenbund dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Bayrischen Sportschützenbund und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- V. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- VI. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form insoweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.
- Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- VII. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- VIII. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- IX. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- II. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Großostheim, den 09. Oktober 2025.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09. Oktober 2025.

Änderungen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.01.2026.

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg am 21.04.2026 unter der Nummer VR 149.